

VERORDNUNG

über die Ausrichtung von Treueprämien der Korporation Uri an landwirtschaftliche Dienstboten

vom 19. April 1972

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

Als Prämienberechtigt gelten:

- a) Hirtepersonal (Hirt und Hirteknecht) in Rinder- und Schafhirtenen der Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri,
- b) Alppersonal (Alpsenn, Alpknechte) von Alpgenossenschaften auf Allmendalpen der Korporation Uri,
- c) Alppersonal (Alpsennen, Alpknechte) von privaten Einzelälplern für ihre Alpsommertätigkeit auf Allmendalpen der Korporation Uri.

Artikel 2

¹ Massgebend für die Auszahlung der Prämien ist folgende Tätigkeitsdauer:

- a) 8 Sommer für die 1. Prämie von Fr. 100.—
- b) 14 Sommer für die 2. Prämie von Fr. 200.—
- c) 20 Sommer für die 3. Prämie von Fr. 300.—

² Der Prämienberechtigte muss in ununterbrochener Folge beim gleichen Meister oder im gleichen Betrieb im Anstellungsverhältnis gestanden haben.

Artikel 3

Prämienberechtigt ist nicht der Arbeitgeber, sondern der Angestellte selbst. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Bezugsberechtigten.

Artikel 4

Sofern der Bezugsberechtigte die Prämie in Form einer Naturalgabe wünscht, kann der entsprechende Barbetrag dem Arbeitgeber ausgehändigt werden.

910.1

Artikel 5

Die Meldung der Bezugsberechtigten an die Korporation Uri erfolgt durch den kantonalen Bauernverband Uri, der alle zwei Jahre die landwirtschaftlichen Dienstbotenprämien öffentlich ausschreibt und durchführt.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber